

Dr. Andreas Meyerthole / Tommy Berg

Alles beim Alten? – Rückversicherung nach dem 1. Januar 2016

Solvency II wird auch den Einkauf von Rückversicherung verändern. Dabei ist das Standardmodell jedoch zu einfach gestrickt, um die Rückversicherung mit ihm zu steuern.

Zum Jahresbeginn 2016 wird Solvency II nun scharfgeschaltet. In der hektischen Betriebsamkeit, die derzeit überall herrscht, wird einem wichtigen Thema relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt, nämlich der Anrechnung von Rückversicherung bei der Ermittlung des Kapitalbedarfs. Dabei handelt es sich doch um das Paradeinstrument der Versicherungswirtschaft, wenn es darum geht, die eingegangenen versicherungstechnischen Risiken auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Aber die Rückversicherung ist eben auch ein sehr komplexes Instrument. Und es ist schwer möglich, ein komplexes Instrument in einem sogenannten Standardmodell zu integrieren.

Die Auswirkung einer Quote auf das Prämienrisiko lässt sich sicher gut abbilden. Die negativen Auswirkungen einer Staffelprovision oder vereinbarter Verlustbeteiligungen sind sicherlich kein „Standard“ und werden daher ignoriert; ebenso die unbestritten überproportional entlastende Funktion des Summenexzedenten.

Noch komplexer würde es bei den nichtproportionalen Rückversicherungsverträgen wie Schadenexzedenten und Stoploss-Verträgen, deren risikorentlastende Wirkung natürlich wesentlich von Priorität und Haftstrecke abhängt. Mit pauschal 20% kann der Versicherer in wenigen Sparten eine nichtproportionale Deckung risikomindernd in Ansatz bringen.

Die Kritiker werden nun sagen: Wem das Standardmodell nicht passt, der kann ja ein internes Modell genehmigen lassen. Recht haben sie, denn in einem internen Modell lässt sich jedes noch so kleine Vertragsdetail eines Rückversicherungsvertrages sachgerecht abbilden. Aber die Hürden für die Genehmigung eines internen Modells sind hoch und bisher haben nur die wenigsten Versicherer einen Anlauf gewagt.

Erste Auswirkungen im Rückversicherungseinkauf gegen Naturkatastrophen

Was hat denn die Einführung von Solvency II an der Einkaufspolitik von Rückversicherung

bereits geändert? Nicht viel! Die ersten Auswirkungen zeigen sich im Bereich des Rückversicherungseinkaufs gegen Naturkatastrophen. Schon seit geraumer Zeit orientieren sich viele Versicherer beim Einkauf der Haftstrecke an bestimmten Wiederkehrperioden. Allerdings werden diese häufig durch sehr komplexe geophysikalische Modelle ermittelt, die von Rückversicherern und externen Anbietern entwickelt worden sind.

Im Standardmodell hingegen wird das Brutto-Risiko mit einem einfachen Modell auf der Basis der Cresta-Zonen ermittelt. Übereinstimmen werden die beiden auf unterschiedliche Weisen ermittelten Werte in den seltensten Fällen.

Aber was tun, wenn statt der bisher eingekauften Haftstrecke in Höhe von 50 Mio. Euro plötzlich 100 Mio. Euro im Standardmodell als Risikokapital erforderlich werden? Die nicht gedeckten 50 Mio. Euro werden dem Versicherer – mal abgesehen von kleinen Diversifikationseffekten – direkt als zusätzliche Eigenkapitalforderung aufgebürdet. Da scheint es dann ggf. doch sinnvoller zu sein, von der eigenen Risikostrategie abzuweichen und mit seinem Rückversicherer über eine Verlängerung der Haftstrecke zu sprechen. Vielleicht wird er ja auf die sonst üblichen Mindeststraten verzichten. Mancher Zedent spricht in diesem Kontext gerne provokant über die „risikolose“ Rückversicherung, aber wir sollten nicht vergessen, dass auch Ereignisse eintreten können, die seltener als alle 200 Jahre erwartet werden.

Was tun, wenn die Überdeckung im Standardmodell zum 1. Januar 2016 nicht ausreicht und der Aufwand eines internen Modells gescheut wird?

Neben dem Rückversicherungseinkauf bietet sich im Prinzip nur die Zertifizierung eines internen Modells als Alternative an. Aber auch partielle interne Modelle, z. B. ausschließlich zur Bewertung des Sturmrisikos, sind hinsichtlich des Genehmigungsaufwands alles andere als ein Spaziergang.

Was tun, wenn die Überdeckung im Standardmodell trotz aller Anstrengungen und Handlungsspielräume zum 1. Januar 2016 nicht ausreicht und der Aufwand eines internen Modells gescheut wird? Einen weniger aufwendigen Weg mit den sogenannten unternehmensspezifischen Parametern (USP) haben in der letzten Zeit einige Versicherer beschritten, für deren Geschäftsmodell die im Standardmodell verwendeten Risikofaktoren für das Prämien- und Reserverisiko nun wirklich nichts taugen. Aber auch hier schlägt der Genehmigungs-Marathon zu.

Eine schnelle und eingängige Lösung ist der Abschluss einer Rückversicherungsquote. Doch Vorsicht: Die naheliegende Antwort, dass eine Quotenabgabe in Höhe von 20% auch 20% der Eigenkapitalanforderungen einspart, war gestern. Morgen wird die Antwort lauten, dass die Aussage für das Prämienrisiko wohl gilt.

Beim Reserverisiko sieht das dann aber ganz anders aus, weil die traditionelle Quote auf der Basis Anfalljahr ja nun gar keinen Schutz für die Abwicklung der Altreserven bietet und man erst einige Jahre Geduld haben muss, bis dann auch wirklich 20% aller Schadenreserven zediert sind. Und dann gibt es ja auch noch das Ausfallrisiko des Rückversicherers, das ins Kalkül gezogen werden muss.

Nein, da muss man erst einmal lange rechnen, bis man die SCR-Entlastung ermittelt hat, Diversifikation hin oder her. Wer aber mit der aktuellen Rückversicherungsordnung am 1. Januar 2016 komfortabel durch die Tür von Solvency II kommt, wird die Rückversicherungsordnung wohl kaum vorher ändern.

Dr. Andreas Meyerthole

Geschäftsführender Gesellschafter der aktuariellen Beratungsgesellschaft Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) in Köln.

Tommy Berg

Aktuarieller Berater bei MSK.

Die Standardformel zwingend als Nebenbedingung berücksichtigen

Auch zukünftig wird das neue Aufsichtsregime die Rückversicherung sicher nicht revolutionieren, aber eine Evolution wird es schon geben. Diese wird aber weniger, wie bisher diskutiert, aus der ersten Säule resultieren. Maßgeblicher für die Evolution wird wohl

eher die zweite Säule unter Solvency II sein. So nimmt zum Beispiel die versicherungsmathematische Funktion Stellung zur Angemessenheit der Rückversicherung. Ebenso spielt die Rückversicherungsstruktur bei den Stress-Szenarien eine tragende Rolle im ORSA.

Die Steuerung des Rückversicherungseinkaufs ist somit klar in der zweiten Säule

verankert. Die Standardformel darf aber auch bei diesen Betrachtungen nicht fehlen und ist immer zwingend als Nebenbedingung zu berücksichtigen, da der aufsichtsrechtliche Kapitalbedarf für die interne Unternehmenssteuerung eine essentielle Größe ist. Warten wir ab, wohin uns die Evolution führt!